

I Name, Zweck

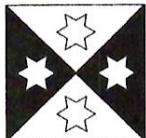
- Art. 1 Unter dem Namen "Dorfverein Hemmental" (im folgenden Text mit DVH abgekürzt) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat folgende Ziele und Aufgaben:
- Stärkt die Dorfgemeinschaft durch regelmässige Information über das Dorfgeschehen
 - Koordiniert die Aktivitäten der bestehenden Vereine des Dorfes und begleitet neue Impulse
 - Setzt sich für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Dorf ein
 - Fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung über das Dorf betreffende Probleme
 - Vertritt die Interessen des Dorfes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit

II Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

- Art. 3 Mitglied des DVH können werden:
- Einzelpersonen ab 16 Jahren
 - Firmen
- Art. 4 Die Aufnahme in den DVH erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.
- Art. 5 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 6 Der Austritt aus dem DVH kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
- Art. 7 Während des Jahres austretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- Art. 8 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III Organisation des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren)

- Art. 9 Die Organe des DVH sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 12 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt oder vom Vorstand selber bestimmt wurde.
- Art. 13 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen. Die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.
- Art. 14 Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Andernfalls wird an der Mitgliederversammlung nicht darüber befunden.
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Dies betrifft im Speziellen:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets



- f. Wahl/Bestätigung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- g. Behandlung der Anträge und entsprechende Beschlussfassung
- h. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben über CHF 1'000.— im Einzelfall

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Art. 17 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 18 Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins benötigen für ihre Rechtsgültigkeit eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Die Zusammensetzung des Vorstandes

- a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen (Präsident, Vizepräsident, Informationsbeauftragter, Kassier, Aktuar). Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b. Alle in den Grossen Stadtrat gewählten und in Hemmental wohnhaften Mitglieder des DVH nehmen mit beratender Stimme Einsitz. Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 20 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins.

Art. 21 Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

IV Finanzen

Art. 22 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

- a. Aus den Mitgliederbeiträgen
- b. Aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c. Anderweitige Einnahmen

Art. 23 Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.—.

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des DVH haftet nur dessen Vermögen.

V Auflösung des Vereins

Art. 25 Bei Auflösung des DVH ist das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später zu gründenden Vereins mit den vergleichbaren Zielen.

VI Inkrafttretung dieser Statuten

Art. 26 Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 28. November 2008.

Hemmental, 1. März 2019

Der Präsident:

Daniel Leu-Leu

Die Aktuarin:

Marisa Leu